

2629. Strassen. A. Mit Zuschrift vom 31. August 1898 übermittelt der Bezirksrat Bülach die von ihm geprüfte und als richtig befundene Abrechnung über die von der Zivilgemeinde Freienstein ausgeführte Kanalisationsanlage in der Straße I. Klasse No. 2 Freienstein-Dättlikon (sog. Hüterwegstraße) und empfiehlt Ausrichtung eines angemessenen Staatsbeitrages.

B. Die Baudirektion berichtet:

Durch Regierungsbeschluß vom 10. April 1897 wurde der Zivilgemeinde Freienstein an die Kosten der projektirten Kanalisation in der Straße I. Klasse No. 2 daselbst ein Staatsbeitrag von zirka 20 % der wirklichen Auslagen für die Hauptleitung und deren Einsteigschächte in Aussicht gestellt, unter der Bedingung, daß die Leitung von der Töß bis zirka 20 m oberhalb der Oberdorfstraße zur Ausführung gelange.

Die Kosten der 423 m langen und 45 cm weiten Zementrohrleitung waren auf 5000 Fr. veranschlagt und ist dieselbe im Jahr 1897/98 nach dem von der Baudirektion ergänzten Projekt erstellt worden.

Laut Abrechnung der Zivilvorsteherschaft Freienstein betragen die Einnahmen 1440 Fr. und die Ausgaben 4132 Fr. 25 Rp., somit die Nettoauslagen der Gemeinde 2692 Fr. 25 Rp. Diese Abrechnung enthält aber verschiedene Unrichtigkeiten. Gemäß Regierungsbeschluß vom 10. April 1897 soll nämlich blos an die Kosten der Hauptleitung und deren Einsteig- resp. Kontrollschächte ein Staatsbeitrag verabsolgt werden. In der Abrechnung figuriren aber auch die Auslagen für die Zweigleitungen. Es sind daher zu streichen in Beleg No. 5 (Gebrüder Meier) die Posten Ord.-No. 5 und 9, nämlich 20 Fr. und 17 Fr. 50 Rp., in Beleg No. 9 (F. Egle, Zementgeschäft Bülach) der ganze Betrag von 47 Fr. 30 Rp., in

Beleg No. 12 (F. Egler, Bülach) der Betrag von 112 Fr., ferner in Beleg No. 15 (Konrad Bäninger) die Posten Ord.-No. 1 und 2 im Betrage von zusammen 15 Fr. Die Belege No. 6 (H. Weidmann zur Lochmühle) mit 39 Fr. und No. 13 E. Binder, Fuhrhalter) mit 4 Fr. gehören gar nicht zu dieser Abrechnung, sondern haben Bezug auf andere von der Gemeinde Freienstein ausgeführte Arbeiten. Mit der Kanalisation ist nämlich erst im Spätherbst 1897 begonnen worden. Die Leistungen dieser beiden Rechnungen aber datiren vom Frühling und Sommer 1897.

Die für Berechnung des Staatsbeitrages maßgebende Baurechnung stellt sich daher wie folgt:

I. Einnahmen (Beiträge von Privaten) Fr. 1440. —

II. Ausgaben:

1. Vorarbeiten, Belege No. 1, 2, 3 und 4 Fr. 214. 15

2. Erdarbeiten, Belege No. 5 (Ord.-No. 1, 2, 3, 4, 6 und 13) und No. 7 „ 639. 70

3. Hauptleitung und Schächte, Belege No. 5 (Ord.-No. 7, 8, 10, 11, 12), No. 11, 12 (1026 Fr.) No. 14, 15, (Ord.-No. 3) und No. 16 „ 2798. 55

4. Verschiedenes, Belege No. 8, 10, 17 und 18 „ 225. 05

„ 3877. 45

III. Nettokosten

Fr. 2437. 45

An diese Nettokosten leistet der Staat einen Beitrag von 20 % oder 487 Fr. 50 Rp., welche Summe auf 500 Fr. aufgerundet werden dürfte.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Zivilgemeinde Freienstein wird an die 2437 Fr. 45 Rp. betragenden Kosten für Erstellung einer Kanalisation in der Straße I. Klasse No. 2 daselbst von der Töfz bis zirka 40 m oberhalb der Oberdorfstraße auf Rechnung des Titels VIII. C. c. ein Staatsbeitrag von 500 Fr. verabsolgt.

II. Mitteilung an die Zivilvorsteherchaft Freienstein unter Rückschluß der Vertragsakten und der Belege, an den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten.